



Kuratorium Deutsche Altershilfe  
Wilhelmine-Lübke-Stiftung e.V.

STELLUNGNAHME DES KURATORIUM DEUTSCHE ALTERSHILFE ZU

# „Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten“

Themenkomplex: „Schutz vor Altersdiskriminierung“

**KONTAKT:**

Kuratorium Deutsche Altershilfe  
Wilhelmine-Lübke-Stiftung e.V.

Michaelkirchstr. 17-18  
10179 Berlin  
Tel.: +49 30 / 2218298 - 0  
Fax: +49 30 / 2218298 - 66

E-Mail: [Info@kda.de](mailto:Info@kda.de)  
Internet: [www.kda.de](http://www.kda.de)

04. Dezember 2020



## Zusammenfassende Einordnung

Das Kuratorium Deutsche Altershilfe begrüßt das „Fünfte Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten“ bezugnehmend auf den Themenkomplex „Schutz vor Altersdiskriminierung“.

Die beschlossene Änderung, die der Artikel 1 vorsieht, greift die bereits primärrechtlich getroffenen Regelungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 21, 25) sowie auf Bundesebene (§ 1, 10, 19 AGG) auf. Diese landesrechtliche Verankerung im Rahmen der Verfassung des Freistaats Thüringen hat somit zunächst symbolische Wirkung. Ausschlaggebend für ein wirkungsvolles Entgegenwirken gegenüber Altersdiskriminierung, sind neben einer verfassungsrechtlichen Implementierung im Sinne eines Diskriminierungsverbotes, die daraus abzuleitenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen und sozialpolitischen Programme, die ein zielgerichtetes Entgegenwirken auf operativer Ebene ermöglichen und fördern.

Hierbei ist unbedingt zu berücksichtigen, dass Altersdiskriminierung multifaktoriell ist, dessen Ursachen intersektoral verortet sind. Wirkungsvolle Maßnahmen müssen daher sowohl an bestehenden Altersstereotypen ansetzen, aber auch die Heterogenität und Potenziale der Lebenslagen älterer Menschen sowie der Kumulation von Diskriminierungserfahrung berücksichtigen.

Antworten auf die durch die Mitglieder des Verfassungsausschusses des Thüringer Landtags gestellten Fragen sind im Folgenden tabellarisch dargestellt.



## Antworten zum Fragenkatalog

1.	Schutz vor Altersdiskriminierung als Staatsziel in die Verfassung Thüringens aufzunehmen ist grundsätzlich zu begrüßen – und nicht nur symbolisch wichtig. Ein Verbot von Diskriminierung von Alterswegen gewährt Personen jeden Alters Schutz und bringt die Frage auf, in welchen Situationen bereits jetzt Personen ihres Alters wegen diskriminiert werden. Aus wissenschaftlicher Perspektive sind die vielfältigen negativen Auswirkungen von Altersstereotypen und Stigmatisierungen bekannt. Selbstverständlich gibt es politisch zu fördernde Maßnahmen, die diesen Stereotypen und Strukturen im Erwerbsleben, aber auch darüber hinaus – z. B. beim Zugang zu lebenslanger Bildung, Gesundheitsversorgung, sozialer Teilhabe – entgegenwirken können. Wie dem Staatsziel durch staatliches Handeln beispielsweise mit neuen Gesetzen, Gesetzesänderungen und dem Aufsetzen von neuen Förderprogrammen, gerecht zu werden ist, wird im politischen Raum verhandelt werden. Die Benennung von Alter als ein besonderes Anknüpfungsmerkmal beim Schutz vor Diskriminierung lädt insbesondere die Zivilgesellschaft ein, hier Ideen für politische Rahmungen zu formulieren.
2.	Der Schutz älterer Menschen sollte in der politischen Agenda stehen. Bei der Änderung des Artikels 2 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen handelt es sich um eine abstrakte und generelle Formulierung, die größte sachliche, personelle und zeitliche Reichweite der Verfassung beinhaltet.
3.	-
4.	-
5.	Im Artikel 2 Abs. 1 befindet sich das allgemeine Gebot des Diskriminierungsverbotes. Eine explizite Benennung einzelner Gruppen oder Merkmale, wie das „Alter“, im Artikel 2 Abs. 3 sollte nicht als eine beschränkende Nominierung verstanden werden. Die Verfassung ist vor allem eine Grundsatzklärung.
6.	Da ein Verbot von Altersdiskriminierung auf europäischer (Charta der Grundrechte der Europäischen Union Artikel 21, 25) sowie auf Bundesebene (§ 1, 10, 19 AGG) bereits verankert ist, ist die vorgeschlagene Änderung des Art. 2 Abs. 3 auf der Ebene der Thüringer Verfassung rechtlich nicht notwendig.
7.	-
8.	-
9.	Nicht per se. Um das Ziel – Menschen wegen ihres Lebensalters in zahlreichen Situationen nicht zu benachteiligen – erreichen zu können, muss die Regelung umgesetzt werden, sonst bleibt es nur als eine symbolische Regelung.
10.	Nein, es sei denn das Verbot von Diskriminierung in seiner zukünftigen Umsetzung wird als nicht willkürlich verstanden werden.
11.	-
12.	-
13.	Die Benennung des Alters in den Katalog der Diskriminierungsmerkmale der Verfassung könnte die Verhältnismäßigkeitsprüfung für altersspezifischen Diskriminierung verschärfen, vor allem, wenn bisher in den meisten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts das Alter nicht als rechtfertigungsbedürftiges Merkmal der Gleichheitssatz beachtet wurde.
14.	-
15.	Mit dem „Altersdiskriminierungsverbot“ wären alle Diskriminierungsmerkmale des AGG umfasst.